

Unterlage 19.3

Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG

Neubau Hellerkreisel
(L280/L288) in Betzdorf



Landesbetrieb Mobilität
Rheinland Pfalz
Goethestraße 9
65582 Diez



Schmidt Freiraumplanung
Dipl. Ing. Stefan Schmidt
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

BRNL
Dipl. Geogr. Markus Kunz
Friedrichstraße 4
57627 Hachenburg

im Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Veranlassung und Aufgabenstellung 3
2	Rechtliche Grundlagen 4
3	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 6
4	Relevanzprüfung 8
5	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.... 9
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung 9
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15
6	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten 17
6.1	Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen..... 17
6.2	Europäische Vogelarten 28
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraus- setzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (neu) 35
7.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 35
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 36
8	Fazit 36
9	Literatur 37

Anhang

Relevanztabelle

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Diez plant den Neubau des Hellerkreisels im Zuge der L280/L288 in Betzdorf. Es ist vorgesehen, den Verlauf der L 288 – aus Richtung Steineroth kommend- parallel zur Eisenbahnstrecke hinter dem Telekom – Gebäude mit einem neuen Brückenbauwerk über die Heller zu führen, um dann an die L 280 wieder anzubinden, so dass ein Kreisverkehr mit abschnittsweiser Einbahnstraßenregelung um die Stadthalle entstehen würde. Die Hellerstraße selbst wird ebenfalls über einen Kreuzungsbereich südlich des Telekomgebäudes angebunden.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Datenbank ARTEFAKT des LfU Rheinland-Pfalz
- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Daten der SGD Nord aus der Managementplanung zum Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und FFH-Gebiet „Sieg“
- Daten der Oberen Fischereibehörde zur Gewässerfauna der Heller
- Avifauna-Sonderuntersuchung (2009)
- Fledermaus-Sonderuntersuchung (2009 und 2013)

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*

⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

⁶ *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen."*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,

- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht der technischen Planung.

Das Projektgebiet liegt im Zentrum der Stadt Betzdorf / Landkreis Altenkirchen und umfasst das Gebiet zwischen der Eisenbahn und der Friedrichstraße. Das geplante Brückenbauwerk quert die Heller südöstlich der Stadthalle Betzdorf.

Die Heller als Gewässer II. Ordnung durchfließt das Projektgebiet von Süden kommend in nordwestlicher Richtung und mündet in Betzdorf in die Sieg. Das Gewässer ist morphologisch stark beeinträchtigt. Der Lauf wurde begradigt, die Ufer sind durch Steinpackungen oder Mauern befestigt und beidseitig finden sich Ablagerungen von Müll oder Gartenabfällen sowie zum Teil nicht standortgerechte Vegetationsbestände.

Das Projekt umfasst insgesamt die Führung der L 288 parallel zur Eisenbahnstrecke hinter dem Telekom – Gebäude und die Errichtung eines Brückenbauwerkes über die Heller mit Anbindung an die L 280.

Gegenstand der Artenschutzprüfung sind die auszubauenden Verkehrsflächen inklusive Hellerquerung sowie die projektbedingt erfolgenden Gebäudeabrisse.

Die Ausbaulänge der neuen Straßenführung insgesamt beträgt ca. 360 m. Der Ausbauquerschnitt beträgt 4,25 m einschließlich 0,30 m Rinne. Abschnittsweise ist ein 1,50 m breiter Gehweg geplant, in Teilbereichen ein 2,00 m breiter Parkstreifen.

Das Brückenbauwerk hat eine lichte Weite von 25 m und eine lichte Höhe von max. 4,4 m. Es geht nach Osten in einen Damm über, der bis zur L 280 geführt wird.

Das Projekt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend auf der Grundlage der Konfliktanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus Bestand und Betrieb der Verkehrsstrassen und Siedlungsflächen zu berücksichtigen.

Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes

Projektwirkung	Bewertung
Lebensraumverlust durch Überbauung	<p>Insgesamt gehen im Bereich des Vorhabengebietes 1.674 m² durch Neuversiegelung verloren. Dem stehen Entsiegelungen im Umfang von 1.878 m² gegenüber.</p> <p>Betroffen werden durch den Straßenausbau und dem damit verbundenen Eingriff durch Überbauung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Bergahorn-Ufergehölz (BE4) entlang der Heller auf 573m². • Nutz- und Ziergärten mit Gehölzbestand und Rasenflächen im Bereich des ‚Telekom‘ – Gebäudes und der Privatgärten beidseitig der Heller auf ca. 967 m². • Gartenbrache (HJ4) auf 1.993 m² • Bahnböschung auf 178 m² • Die Heller durch Brückenüberbau auf ca. 300 m². • Einzelne Obstbäume östlich der Heller. <p>Insgesamt werden 6 Gebäude (Gewerbegebäude, Schuppen) abgerissen.</p>
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen	<p>Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauzeit im Bereich der Helleraue; zusätzliche Lärmbelastung des Talraumes; Stoffimmissionen im Bereich des Gewässers</p>
Zerschneidung Von Lebensräumen	<p>Da die Verkehrsstrasse im Bereich von Siedlungsflächen liegt, und da das Brückenbauwerk den Bachlauf komplett überspannt, treten keine erheblichen Neuzerschneidungen von Lebensräumen auf. Die anlage- und betriebsbedingte Barrierewirkung für Tierarten, die sich längs der Heller bewegen, wird auf der Grundlage der Bauausführung und der zu erwartenden Fahrgeschwindigkeiten als unerheblich angesehen.</p>
Kollisionsbedingte Verluste	<p>Es ist projektbedingt aufgrund der anzunehmenden geringen Fahrgeschwindigkeit im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung nur eine geringfügig erhöhte</p>

Projektwirkung	Bewertung
	Kollisionswahrscheinlichkeit mit Tierverlusten zu erwarten. Für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse werden keine relevanten Erhöhungen des Kollisionsrisikos angenommen.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Beunruhigung tagaktiver störungsempfindlicher Tierarten (vor allem Vögel) während der Bauphase; die Intensität der Störungen liegt lediglich kurzzeitig und punktuell erheblich über den bestehenden Vorbelastungen aus dem Straßenbetrieb.

4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Hellerbrücke projektbedingt erfolgende Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern mit der möglichen Tötung von Jungtieren kann für insgesamt 14 Vogelarten zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung entsprechender Verbotstatbestände sind daher geeignete Maßnahmen vorzunehmen.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Gehölzbestände außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar auszuführen.

Die Hauptbrutzeiten der einzelnen im Gebiet zu erwartenden Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

Tab. 2: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projektraum (potenziell) vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten

Deutscher Artnamen	A	E	Bemerkung
Amsel	1. März	10. Oktober	
Blaumeise	1. März	10. August	
Buchfink	21. März	31. Juli	
Elster	11. März	31. Mai	
Gartengrasmücke	21. April	31. Juli	
Gebirgsstelze	11. März	20. August	Pot. Brut an Brückenbauwerk
Kohlmeise	11. April	10. August	
Mönchsglasmücke	1. April	31. August	

Deutscher Artname	A	E	Bemerkung
Rotkehlchen	1. April	31. Juli	
Stieglitz	11. April	31. August	
Stockente	11. März	10. Juli	
Sumpfmeise	1. März	30. Juni	
Zaunkönig	11. März	31. Juli	
Zilpzalp	1. April	31. August	

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden für die besonders geschützten Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:

V1bgA

Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Abrissarbeiten an den wegfallenden Gebäuden außerhalb der Hauptbrutzeiten der hier potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen.

Die Hauptbrutzeiten der im Gebiet nachgewiesenen und potenziell betroffenen Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 3 aufgeführt.

Tab. 3: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projekttraum vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten der Gebäude

Deutscher Artname	A	E	Bemerkung
Bachstelze	1. April	31. August	
Blaumeise	1. März	10. August	
Hausrotschwanz	11. April	31. August	
Haussperling	1. März	10. September	
Mauersegler	1. Mai	31. Juli	

Deutscher Artname	A	E	Bemerkung
Mehlschwalbe	1.Mai	30.September	
Kohlmeise	11. April	10. August	

Für den Gebäudeabriss ergibt sich daher ein Zeitfenster von 1. Oktober bis 29. Februar. Zu berücksichtigen sind jedoch die Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommenden Fledermausarten.

Es wird folgende Maßnahme formuliert:

V 2 bgA

Der Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen (vgl. dazu aber auch die Regelung für die Tiergruppe der Fledermäuse).

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Fledermäuse

Die Sonderuntersuchung Fledermäuse kommt bezüglich der Bestandsdarstellung und Projektwirkungen zu folgenden Ergebnissen (BG Natur 2015):

Die zum Abriss anstehenden Gebäude wiesen an ihren Fassaden zahlreiche Spalten auf, die von Fledermäusen als Versteckplatz genutzt werden können (hinter Schiefer-/Eternitplatten, in Hohlkästen des Dachüberstandes, in Rollladenkästen und hinter Blechdremel an Dachkanten von Flachdächern) Einen Überblick bietet Tab. 1. Ein konkreter Besatznachweis wurde allerdings nur für das Wohnhaus „G“ in Abb. 1 an der Friedrichstraße 71 erbracht. Dort fand sich ein einzelner Kotkrümel von einer vermutlich kleinen Fledermausart (z.B. Zwerg- oder Mückenfledermaus) unter einer spaltenreichen Fensterlaibung an der Schieferbedeckung der Hausfassade.

Eine Nutzung zur Überwinterung in der kalten Jahreszeit ist allerdings unwahrscheinlich, da die Quartiere an den Gebäudeoberflächen vermutlich nicht frostsicher sind. Eine Nutzung im Sommer durch Einzeltiere oder kleine Paarungsgruppen spaltenbewohnender Arten, wie z.B.

die Zwergfledermaus, ist aber stark anzunehmen. Wochenstubenkolonien sind ebenfalls denkbar, wären aber durch größere Mengen angesammelten Kots vermutlich eher aufgefallen. Auch die Brückenköpfe unter der Hellerbachbrücke der Steinerother Straße sowie in Stützmauern des Hellerufers (z.B. am geplanten Standort der zweiten Hellerbrücke, s. Tab. 2) ist eine Nutzung enger Spalten durch kleine, spaltenbewohnende Fledermäuse nicht völlig auszuschließen, bei tiefer in den Untergrund hineinreichenden Spalten sogar zur Überwinterung. Ein diesbezüglicher Nachweis wurde aber nicht erbracht.

Der inspizierte Baumbestand innerhalb des Untersuchungsbereiches erwies sich überwiegend als höhlenfrei, insbesondere in der Westhälfte des Plangebietes, auf dem Parkplatz vor dem Lebensmittelmarkt sowie entlang der Bahnlinie bis zum Technikgebäude „F“ in Abb. 1 (s. Tab. 2). Damit kommen die dort inspizierten Bäume nicht als Fledermausquartier in Frage. Am Ufer der Heller stehen aber einige Eichen mit abstehender Borke an ihren Seitenästen, die einen Versteckplatz für kleine spaltenbewohnende Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) bieten. Auch im Gartenbereich um das Wohngebäude „E“ in Abb. 1 ist dies nicht auszuschließen. Ein weiterer Baum mit Quartiereignung steht neben der Scheune „I“ in Abb. 1, ein älterer Apfelbaum mit Stammspalten. Die höchste Dichte an Stammlöchern und -spalten bieten die Eichen im parkartigen Bestand um die Stadthalle herum, so auch im Kreuzungsbereich Friedrichstraße/Steinrother Straße auf Höhe der Bestandsbrücke über die Heller bis zur Gaststätte „Zur Post“ an der Hellerstraße.

Im Datenbestand vom Arbeitskreis Fledermausschutz in Rheinland-Pfalz (AKF) fanden sich keine Hinweise auf ein bekanntes Fledermausquartier in Betzdorf, was durch die regionale Gebietsbetreuerin auch aktuell bestätigt wurde (Weishaar 1992 und Schmidt-Fasel mdl.).

Die durchgeführten Detektorkontrollen ergaben Hinweise auf Vorkommen von vier Fledermausarten (s. Tab. 3): Zwergfledermaus, Langohr¹ und über der Heller auch von Mücken- und Wasserfledermaus. Die registrierte Rufintensität war nur entlang des Hellerbachufers sehr hoch (bis zu 100 % der 10-minütigen Beobachtungszeit pro Kontrolle) sowie um Baumgruppen im südwestlichen Plangebiet hoch (41 – 70 % max. Rufstetigkeit), ansonsten nur gering im vegetationsarmen Parkplatzbereich vor dem Lebensmittelmarkt (Nordwesten des Plangebietes) und an der Friedrichstraße im Südosten des Plangebietes (nur max. 40 % Rufstetigkeit).

Folgende Eingriffstatbestände sind zu beachten:

1. **Baubedingt** können gesetzlich geschützte Tiere zu Schaden kommen oder gar durch Abrissarbeiten getötet werden, vor allem im Sommerhalbjahr durch spaltenbewohnende Fledermäuse (April bis

¹ Detektoraufnahmen können nicht artspezifisch zwischen den beiden Langohrarten differenziert werden.

Oktober), im Bereich des Hellerbachufers ggf. auch im Winterhalbjahr bei sehr tiefen Spalten. Bereits der Ausbau von Fenstern oder anderweitige Entkernungsarbeiten (einschließlich Fassaden- und Dachabbau) kann zu Quartierverlusten und Verletzungen wildlebender Tiere führen. Auch bei Arbeiten an der Hellerbachbestandsbrücke und vorhandenen Stützmauer zur Uferbefestigung ist ein eventueller Fledermausbesatz zu beachten, sofern dort eingegriffen wird. Baubedingter Lärm, Stäube und Bewegungsunruhe können Fledermäuse an ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungsperiode stören. Auch der eventuell erforderliche Rückschnitt oder die Rodung von Bäumen kann im Sommerhalbjahr zu Quartierverlusten, Verletzungen oder Störungen einer Fledermauskolonie führen.

2. **Anlagebedingt** sind Verluste von Quartierpotenzialen für spaltennutzende Fledermäuse mit dem geplanten Projekt verbunden. Insbesondere der Verlust an sonnenexponierten, senkrechten Flächen der Hausfassaden ist vorsorglich ausgleichsbedürftig in Hinblick auf geeignete Fledermausquartiere. Auch an den Brückenköpfen und der Ufermauer an der Heller sind im Zuge der Bauarbeiten Verluste an derzeit vorhandenen Versteckplätzen möglich. Gleiches gilt für Gehölzschnitte und Rodungen von älteren Laubbäumen im Planungsareal. Der Versiegelungsgrad des Bodens wird sich durch die Bauplanung insgesamt etwas erhöhen. Mit der Anpflanzung zusätzlicher Bäume ist ein gewisser Ausgleich für den Verlust vertikaler Strukturen bereits innerhalb der Eingriffsfläche möglich. Von einem höheren Durchgrünungsvolumen profitieren Fledermäuse und deren Nahrungstiere (Insekten).
3. **Betriebsbedingt** ist entlang der Hauptstraße mit einem höheren Verkehrsdurchfluss zu rechnen. Wenn sich dadurch aber Standzeiten der Fahrzeuge vor rotgeschalteten Ampeln reduzieren, müssen die Lärmentwicklung und der Ausstoß an Abgasen aber nicht höher werden. Auch erhöht sich die Fahrzeuggeschwindigkeit nicht in dem Maße, dass eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr, wie außerhalb geschlossener Ortschaften bei > 50 km/h, zu erwarten ist.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse

V3 bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gebäudeabriss ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. November und 15. März abzureißen **(1. Oktober bis 29. Februar unter Berücksichtigung der Avifauna, vgl. V 2)**.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine Vorkommen der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

V4 bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Höhlentragende Bäume sind vorab auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

V5 bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ggfls. erforderliche Arbeiten an den Brückenköpfen der bestehenden Brücke sowie an der gemauerten Uferbefestigung im Bereich der geplanten neuen Hellerbrücke ausschließlich im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich dieser Strukturen dann keine Vorkommen der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

Flussperlmuschel (außerdem für die Anhang-II-FFH-Arten Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge und Lachs)

V6 bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000)

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:

- Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen)
- Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen
- Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge
- Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

a) europäische Vogelarten

Im Bereich der abzureißenden Gebäude sind Brutvorkommen der in der Roten Liste Rheinland-Pfalz als bestandsgefährdet eingestuftes Mehlschwalbe nicht auszuschließen (in der Bestandserhebung im Jahr 2009 wurde die Art lediglich als Nahrungsgast festgestellt, aber auf das Brutplatzpotenzial hingewiesen).

Verluste an Niststätten sind zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ausgleichsbedürftig. Der Bedarf richtet sich nach dem Eingriffsverlust, was im Rahmen einer weitergehenden Erhebung während der ökologischen Baubegleitung geklärt werden kann.

Durch Aufhängung von Mehlschwalbenkunstnestern an geeigneten angrenzenden Gebäuden kann der Verlust vorgegreifend ausgeglichen werden.

Derzeit wird als worst-case-Einschätzung vorsorglich ein Ausgleichsbedarf von 6 Mehlschwalbenkunstnestern angenommen.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

Mehlschwalbe

A1 bgA

Zum vorgreifenden Ersatz der durch Abriss von Gebäuden entstehenden Brutplatzverluste der Mehlschwalbe sind 6 Mehlschwalbenkunstnester im Umfeld des Projektstandortes (bis max. 300 m Umkreis) mindestens eine Saison vor Abriss der Gebäude anzubringen. Das Anbringen der Kästen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung oder Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Fauna) erfolgen.

b) Anhang-IV-FFH-Arten

Verluste an geeigneten Fledermausquartieren sind zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten ausgleichsbedürftig. D.h. bei der Neugestaltung des Geländes sind wieder neue Versteckplätze anzubieten. Dies kann durch Aufhängung von Fledermauskästen erfolgen (z.B. an Bäumen oder an Mauern angrenzender Gebäude). Der Bedarf richtet sich nach dem Eingriffsverlust, was im Rahmen weitergehenden Inspektionen während der ökologischen Baubegleitung noch situationsgerecht angepasst werden kann. Derzeit ist pro Gebäude ein Potenzialverlust von etwa 2 Plätzen anzunehmen, da ja nicht alle Quartiere eine gleichhohe Nutzungswahrscheinlichkeit haben.

Es wird folgende Maßnahme formuliert:

Fledermäuse

A2 bgA

Zum vorgreifenden Ersatz der durch Abriss von sechs Gebäuden entstehenden Quartierverluste sind 12 Fledermauskästen verschiedener Bautypen (z.B. 6 Fledermausflachkästen und 6 Fledermausraumkästen) im Umfeld des Projektstandortes (bis max. 1.000 m Umkreis) mindestens eine Saison vor Abriss der Gebäude anzubringen. Das Anbringen der Kästen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung oder Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Fauna) erfolgen. Für eventuell erforderliche Sanierungsarbeiten an den Brückenköpfen der Brücke über der Heller und in der Stützmauer am Hellerufer sind je nach Betroffenheit tatsächlich nutzbarer Spalten ergänzend weitere Fledermauskästen einzuplanen.

6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung

von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA 3 können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

³ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

[Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen

Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgebung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

6.2 Anhang-IV-FFH-Arten

6.2.1 Fledermäuse

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FI 1	2	V
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	FI 1	2	2
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	FI1	n. A.	D
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	FI 1	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	FI 1	3	-

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär
		n. A. nicht aufgeführt
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		R Arten mit geografischer Restriktion
		V Art der Vorwarnliste

FI1
Fledermausarten mit Quartiernutzungen in Gebäuden und/oder Bäumen Braunes Langohr, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Das Braune Langohr gehört im Rheinland zu den häufigen Arten. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Mai bis Juli/August. Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Ab Herbst beginnt die Paarungszeit. Sie jagen vornehmlich in Wäldern mit lockerem Baumbestand und in Obstgärten. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 1,5 km (max. 3 km) um die Quartiere.</p> <p>Das Graue Langohr ist in Rheinland-Pfalz vermutlich landesweit vertreten, gilt aber als wärmeliebender als das Braune Langohr. Im Vergleich zu diesem ist es stärker an Ortschaften und Kulturlandschaften außerhalb der Wälder gebunden. Sommerquartiere finden sich in Gebäuden. Als Winterquartiere werden Keller, Höhlen, Stollen und Gebäude genutzt. Die Jagdhabitats liegen in halboffenen Landschaften, insbesondere in Siedlungen und deren Randbereichen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5 bis 75 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere.</p> <p>Bevorzugte Lebensräume der Mückenfledermaus, in denen die Art meist ganzjährig angetroffen wird, sind sowohl Reste naturnaher Auenlandschaften, Hartholzauenwälder sowie Laubmischwälder der Tieflagen als auch anthropogen geprägte Landschaften. Die Ansprüche an die Quartierqualität von Wochenstuben sind mit denen von Zwergfledermäusen vergleichbar. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus sind Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen zu finden, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Mückenfledermaus ist in waldreichen aber gewässerarmen Gegenden der Mittelgebirge anzutreffen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.</p> <p>Die Wasserfledermaus zeigt in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme Rheinhessens, der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung. Sie besiedelt bevorzugt gewässerreiche Lebensräume in der Nähe von baumhöhlenreichen Wäldern. Sommerquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, Nistkästen und gewässernahen Spaltenquartieren in Gebäuden. Schwarm- und Winterquartiere bevorzugt in Höhlen und Stollen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 49 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von bis zu 8 km um die Quartiere.</p> <p>Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in/an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen im April/Mai sog. Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen vegetationsnah ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> nachgewiesen</p> <p>siehe dazu die Ergebnisse der Sonderuntersuchung Fledermäuse</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>

FI1
Fledermausarten mit Quartiernutzungen in Gebäuden und/oder Bäumen Braunes Langohr, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
V3 bgA Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gebäudeabrisse ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1. November und 15. März abzureißen (1. Oktober bis 29. Februar unter Berücksichtigung der Avifauna, vgl. V 2). Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine Vorkommen der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.
V4 bgA Die Rodung von Gehölzen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 11. Oktober und 29. Februar durchzuführen. Höhlentragende Bäume sind vorab auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.
V5 bgA Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind ggfls. erforderliche Arbeiten an den Brückenköpfen der bestehenden Brücke sowie an der gemauerten Uferbefestigung im Bereich der geplanten neuen Hellerbrücke ausschließlich im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich dieser Strukturen dann keine Vorkommen der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. Bei einem Besatzbefund ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen.
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
A2 bgA Zum vorgreifenden Ersatz der durch Abriss von sechs Gebäuden entstehenden Quartierverluste sind 12 Fledermauskästen verschiedener Bautypen (z.B. 6 Fledermausflachkästen und 6 Fledermausraumkästen) im Umfeld des Projektstandortes (bis max. 1.000 m Umkreis) mindestens eine Saison vor Abriss der Gebäude anzubringen. Das Anbringen der Kästen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung oder Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Fauna) erfolgen. Für eventuell erforderliche Sanierungsarbeiten an den Brückenköpfen der Brücke über der Heller und in der Stützmauer am Hellerufer sind je nach Betroffenheit tatsächlich nutzbarer Spalten ergänzend weitere Fledermauskästen einzuplanen.
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population Durch die zugeordneten Vermeidungsmaßnahmen kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Über das bestehende Ausmaß hinaus sind projektbedingt signifikant erhöhte Kollisionen von Fledermäusen auszuschließen, da aufgrund geringer Fahrgeschwindigkeiten keine Kollisionsgefahr resultiert. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ist nicht zu erwarten, eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen also nicht gegeben.

F11
Fledermausarten mit Quartiernutzungen in Gebäuden und/oder Bäumen Braunes Langohr, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Durch Baumrodungen und Gebäudeabrisse gehen potenzielle Quartiere verloren. Durch entsprechende vorgehende Ausgleichsmaßnahmen (A2) kann der Verlust funktional ausreichend kompensiert werden.</p> <p>Die Nahrungshabitatveränderungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des großflächigen Verbleibs von naturnahen Ufergehölzen, Wäldern und strukturreichen Siedlungsrandgebieten nicht von für die Populationen essentieller Bedeutung.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Der Schädigungstatbestand ist somit nicht einschlägig.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch Baumrodungen und Gebäudeabrisse gehen potenzielle Quartiere verloren.</p> <p>Temporär genutzte Ruhestätten stellen keine essenziellen Bestandteile der Lebensstätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) der Fledermausarten dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen oder Gebäude- und Felsquartieren ist leicht möglich. Für die durch Fortpflanzungsstättenverlust (Teilverlust eines Quartierverbundes) betroffenen Arten werden Ersatzquartiere durch vorgehende Ausgleichsmaßnahme bereitgestellt.</p> <p>Eine Tötung wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, V4, V5, A2</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Fledermausarten mit Quartiernutzungen in Gebäuden und/oder Bäumen Braunes Langohr, Graues Langohr, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus				
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz				
<input checked="" type="checkbox"/> günstig,	<input type="checkbox"/> unzureichend,	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt	
Wahrung des Erhaltungszustandes				
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>				
<input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP				
<input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung der jetzigen Erhaltungszustände der Populationen in RLP				
Durch Baumrodungen und Gebäudeabriss gehen potenzielle Quartiere verloren.				
Durch entsprechende vorgeifende Ausgleichsmaßnahmen kann der Verlust funktional ausreichend kompensiert werden.				
Die Nahrungshabitatveränderungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und des großflächigen Verbleibs von naturnahen Ufergehölzen, Wäldern und strukturreichen Siedlungsrandgebieten nicht von für die Populationen essentieller Bedeutung.				
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausgeschlossen werden. Der Schädigungstatbestand ist somit nicht einschlägig.				
Temporär genutzte Ruhestätten stellen keine essenziellen Bestandteile der Lebensstätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) der Fledermausarten dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Bereiche mit geeigneten Höhlenbäumen oder Gebäude- und Felsquartieren ist leicht möglich. Für die durch Fortpflanzungsstättenverlust (Teilverlust eines Quartierverbundes) betroffenen Arten werden Ersatzquartiere durch vorgeifende Ausgleichsmaßnahme bereitgestellt.				
Eine Tötung wird durch entsprechende Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen. Kollisionsverluste sind nicht zu erwarten.				
Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.				
Das Überdauern der Populationen im Untersuchungsraum ist somit garantiert. Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Populationen im Hellertal bei Betzdorf auswirkt.				
Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermausarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.				
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art				
Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausarten vor. Die vorhandene Planung minimiert die Überbauung von Biotopflächen am Hellerufer mit möglicher Habitatfunktion für Fledermäuse.				

6.2.2 Muscheln

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Muschelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Muschelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Flussperlmuschel	<i>Margaritifera margaritifera</i>	M1		1

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet 4 potenziell gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

M1
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Flussperlmuschel ist in Rheinland-Pfalz nur noch sehr isoliert in zwei Vorkommen an der Our (Westeifel) sowie an der Großen Nister in der VG Hachenburg verbreitet. Weitere Vorkommen in geeigneten Fließgewässerabschnitten des naturraumes können aber nicht sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Art lebt in oligotrophen Bächen und Flüssen mit reinem und schnell fließenden Wasser über sandigem und kiesigem Substrat.</p> <p>Die Muschel ist zur Reproduktion auf das Vorkommen ihrer Wirtsfische angewiesen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Bei der Oberen Fischereibehörde (SGD Nord) liegen Daten für das Sieg-Heller-System im Rahmen des Fischmonitorings nach EU-WRRL vor. Methodisch bedingt wurden dabei Muschelvorkommen nicht miterfasst. Die gut durchströmten und von vielfältiger Sohlstruktur geprägten Bereiche der Fließstrecke sind potenzielle Habitate der Muschel.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p>
<p>V6 bgA</p> <p>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Bereich der Brücken-Neubaumaßnahme folgende Maßnahmen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung jeglicher Verschmutzungen des Gewässers (durch Öle, Benzine, Beton-/bzw. Mörtelreste o.ä.) in der Bauausführung (ggfls. Einrichtung von Wasserhaltung mit Abpumpen verschmutzter Wassermengen) • Vermeidung der Zwischenlagerung von Boden und Baustoffen im Gewässerbett oder an überschwemmungsgefährdeten Auenbereichen • Minimierung der Beeinträchtigung der bestehenden Gewässersohle durch Baufahrzeuge • Absuche des Baubereiches vor Baubeginn nach Muschelvorkommen und Vergrämung von Fischarten. Bei einem Besatzbefund von Muscheln ist eine Rettungsumsiedlung unter fachkundiger Aufsicht vorzunehmen. <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p>

M1
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
M1
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Baubedingte</u> Tötungen sind durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V6 ausgeschlossen. <u>Betriebsbedingte</u> Tötungen sind ebenfalls ausgeschlossen, da es durch den Straßenverkehr zu keinen direkten Eingriffen ins Gewässer kommt, und da auch keine verkehrsbedingten Gewässerverschmutzungen zu erwarten sind. Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es werden keine Habitatflächen nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt. Es verbleiben in großem Umfang geeignete und ungestörte Habitate zur Reproduktion der Muscheln. Erhebliche funktionale Beeinträchtigungen der möglichen Habitate der Muscheln an der Heller sind daher ausgeschlossen. Eine signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ist somit nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da möglicherweise vorhandene Tiere im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 7 gesichert werden, und da im weiteren Umfeld großflächig gut geeignete Habitate störungsfrei verbleiben. Über die Vorbelastungen hinausgehende Störungen erfolgen zudem ausschließlich während der Bauphase. Betriebsbedingt zusätzliche Störungen sind ausgeschlossen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V6) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)			
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG			
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht	<input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes			
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unbekanntem Erhaltungszustandes der Populationen in RLP			
Jeweils kurzfristig beeinträchtigt wird lediglich eine kleinflächige Flussstrecke der Heller im Bereich der Baustelle der Hellerquerung. Diese wird auf Vorkommen von Muscheln überprüft, evtl. vorhandene Tiere werden gesichert. Mögliche Beeinträchtigungen der Art während der Bauphase in Form von Stoffeinträgen und mechanischen Belastungen werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V 6) ausgeschlossen.			
Der betroffene Bachbereich stellt jedoch nur einen sehr geringen Anteil des insgesamt in der Heller bestehenden Habitatangebotes dar.			
Ein Überdauern der Population im Naturraum ist daher garantiert. Insgesamt ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population auswirkt.			
Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Flussperlmuschel im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.			
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art			
Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Flussperlmuschel vor. Die vorhandene Planung vermeidet Verluste an Fließgewässerbiotopen.			

6.3 Europäische Vogelarten

Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	Turdus merula	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Bachstelze	Motacilla alba	V2			Brutvogel an Gebäuden

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Blaumeise	Parus caeruleus	V1, V2			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich und an Gebäuden
Buchfink	Fringilla coelebs	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Elster	Pica pica	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	V1, V2			Brutvogel an der Heller
Grünfink	Carduelis chloris	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Hausperling	Passer domesticus	V2	3	V	Möglicher Brutvogel an Gebäuden im Siedlungsbereich
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	V2			Möglicher Brutvogel an Gebäuden im Siedlungsbereich
Kohlmeise	Parus major	V1, V2			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich und an Gebäuden
Mauersegler	Apus apus	V2			Möglicher Brutvogel an Gebäuden
Mehlschwalbe	Delichon urbica	V2	3	V	Möglicher Brutvogel an Gebäuden
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Stieglitz	Carduelis carduelis	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich
Stockente	Anas platyrhynchos	V1			Gewässer und Uferzonen
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich und an Bachufergehölzen
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1			Brutvogel in Gehölzbeständen im Siedlungsbereich

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
 - II Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters)
- RL D** Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - R Arten mit geografischer Restriktion
 - V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und Gewässerufer: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig, Zilzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Talaue der Heller nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Gehölze und des Hellerufers nachgewiesen, bzw. es werden Vorkommen der Arten aufgrund der Biotoptypenausstattung des Gebietes erwartet. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Waldreichtums und des Vorkommens strukturreicher Bachtalzüge und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche sehr gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1bgA Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen. <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und Gewässerufer: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig, Zilzalp
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP). Da es sich um den Bau einer Straße innerhalb des Siedlungsbereiches handelt, und da die Fahrgeschwindigkeiten relativ gering sein werden, ist höchstens von einer sehr geringen Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der genannten Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es gehen möglicherweise Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

V1
Gruppe: Vogelarten der Gehölze und Gewässerufer: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig, Zilzalp
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Trasse, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Störeffektivität (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, 2010) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<p>Gruppe: Vogelarten der Gehölze und Gewässerufer: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Stockente, Zaunkönig, Zilzalp</p>
<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen und Uferandbereichen gehen potenzielle Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zu Siedlungs- und Verkehrsflächen stark vorbelastet und stellen daher nur suboptimale Brutstätten dar. Im weiteren Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich wesentlich günstigere Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laubwäldern, Mischforsten, Gehölzstrukturen im Halboffenland und in halboffen bebauten Siedlungen und Fließgewässer des Hellersystems, in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich um einen Straßenbau innerhalb von Siedlungsflächen handelt und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gering ist (50 kmh). Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor; Eingriffe in Gehölzbestände und die Uferzone der Heller werden so weit wie möglich vermieden.</p>

<p>V2</p>
<p>Potenzielle Gebäudebrüter Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Kohlmeise</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Gewerbegebäude und halboffen bebauten Wohngebiete nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Vorkommens strukturreicher, halboffener Wohnsiedlungen und angrenzender störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>

<p>V2</p>
<p>Potenzielle Gebäudebrüter Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Kohlmeise</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 bgA Der Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen (vgl. dazu aber auch die Regelung für die Tiergruppe der Fledermäuse). Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der abzureißenden Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durchzuführen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>A1 bgA Zum vorgehenden Ersatz der durch Abriss von Gebäuden entstehenden Brutplatzverluste der Mehlschwalbe sind 6 Mehlschwalbenkunstnester im Umfeld des Projektstandortes (bis max. 300 m Umkreis) mindestens eine Saison vor Abriss der Gebäude anzubringen. Das Anbringen der Kästen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung oder Anleitung eines Fachmanns (Biologe, Schwerpunkt Fauna) erfolgen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Da keine höheren Fahrgeschwindigkeiten zu erwarten sind, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Es ist daher davon auszugehen, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Art kommt.</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch einen Abriss der beanspruchten Gebäude (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden können) im Herbst vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V2).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen zwar mögliche Brutstätten bau- und anlagebedingt durch Gebäudeabriss verloren. Es verbleiben jedoch außerhalb des Baufeldes in hohem Umfang gleichwertige bzw. aufgrund geringerer Störungen besser geeignete Brutplätze, die weiterhin zur Verfügung stehen (Siedlungsgebäude mit Nischen und Halbhöhlen, Holzstapel, Halbhöhlen in Bäumen etc.). Durch vorgehende Ausgleichsmaßnahme können mögliche Verluste von Niststätten der gefährdeten Mehlschwalbe ausgeglichen werden (Maßnahme A1). Angesichts der Häufigkeit der Arten im Naturraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p>

V2
Potenzielle Gebäudebrüter Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Kohlmeise
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der geplanten Trasse. Angesichts der bestehenden Vorbelastungen, der geringen Störanfälligkeit der Arten (Kulturfolger im Siedlungsbereich) und der Häufigkeit im Umfeld ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, A1

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V2 und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A1) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

Potenzielle Gebäudebrüter Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Kohlmeise
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gebäuden gehen tatsächliche und/oder mögliche Brutstätten verloren. Im Umfeld verbleiben jedoch zahlreiche Gebäude und sonstige Strukturen, in denen die betroffenen Individuen Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um die Neugestaltung einer Straßenverbindung mit absehbar geringer Fahrgeschwindigkeit handelt. Ein möglicher Brutstättenverlust der Mehlschwalbe wird durch die vorgehende Ausgleichsmaßnahme A1 ausgeglichen. Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Vogelarten vor.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.3 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V3, V4, V5 und V6 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A2 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch

dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Da für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahme A1 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.3 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

8 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung von artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V3, V4, V5, V6) und der vorgreifenden Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vorsorglich durchgeführte Ausnahmenprüfung ergibt, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei allen Arten erfüllt sind.

9 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. 7.2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

Fachbezogene Literatur

ALBIG, A., HAACKS, M. & R. PESCHEL (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 35(4): 126-128.

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. Stand 03.02.2011.

FUHRMANN, M. (2015): Sonderuntersuchung Fledermäuse Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf. Unveröff. Gutachten i. A. Landesbetrieb Mobilität Diez.

GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben

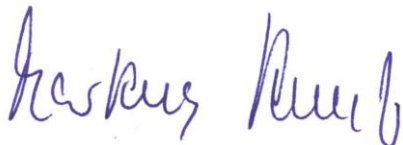
- 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- KUNZ, M. (2010): Sonderuntersuchung Avifauna zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 31b WHG in Verbindung mit § 76 LWG für und zum B-Plan ‚Hellerkreisel‘. Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Betzdorf.
- KUNZ, M. (2010): Sonderuntersuchung Fledermäuse zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 31b WHG in Verbindung mit § 76 LWG für und zum B-Plan ‚Hellerkreisel‘. Unveröff. Gutachten i. A. der Stadt Betzdorf.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2007): Vorläufige Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 19 Abs. 3 und §§ 42 ff. BNatSchG im Rahmen der Straßenplanung. Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2007): Prüfschritte beim „Artenschutz“. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Handhabung des Artenschutzes gem. §§ 42 f BNatSchG in der Straßenplanung. Rundschreiben 17.04.2008. Koblenz.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung – Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des künftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): S. 115-153.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bonn-Bad-Godesberg.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- SIMON, L., BRAUN, M., GRUNWALD, T., HEYNE, K.H., ISSELBÄCHER, T. & M. WERNER (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. 51 S.. Mainz.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz H. 44: S. 23-81.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 7. Dezember 2018



.....
Dipl. Geograph Markus Kunz

Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL)

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Projekt: Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5213 Betzdorf			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artnamen	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP = Amphibien, Fi = Fische, FleM= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, MOL = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, REP = Reptilien, MAM = Säuger, MOL = Schnecken, Sp = Spinnen, LEPT = Tagfalter, AVI = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
AMP	Geburtshelferkröte	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Gelbbauchunke	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kammolch	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kleiner Wasserfrosch	pV sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
AMP	Kreuzkröte	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Amsel	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	(+)	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Baumfalke	pV sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Baumpieper	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Bekassine	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Birkenzeisig	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Blaumeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Bluthänfling	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Buchfink	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Dorngrasmücke	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Drosselrohrsänger	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Eichelhäher	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Eisvogel	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine Beeinträchtigungen essentieller Habitate
Vö	Elster	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Feldlerche	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Feldsperling	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Fischadler	sN	+	-	-	Pot. als Durchzügler überfliegend, nicht betroffen
Vö	Fitis	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Flussregenpfeifer	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Flussuferläufer	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	+	-	
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	-	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Gebirgsstelze	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Gelbspötter	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Goldammer	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Goldregenpfeifer	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Graureiher	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Grauspecht	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Grünfink	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Grünspecht	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast in Gärten, Parks und Gehölzbeständen

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Habicht	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Haselhuhn	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Haussperling	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Hohltaube	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kiebitz	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kleiber	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kleinspecht	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kohlmeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Kormoran	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Kranich	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Krickente	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Kuckuck	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Lachmöwe	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Mauersegler	sN	+	+	(+)	Potenzielle Niststandorte betroffen; Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Mäusebussard	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	+	(+)	Potenzielle Niststandorte betroffen; Vermeidungsmaßnahme und vorsorgliche CEF-Maßnahme
Vö	Misteldrossel	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Mittelspecht	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Neuntöter	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Pirol	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rabenkrähe	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Raubwürger	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rauchschwalbe	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Raufußkauz	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rebhuhn	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Reiherente	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Ringeltaube	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Rohrhammer	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Rotkehlchen	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Rotmilan	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Schleiereule	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwanzmeise	pV	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Schwarzhalstaucher	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwarzkehlchen	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwarzmilan	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwarzspecht	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Schwarzstorch	pV sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Sperber	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Star	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Steinschmätzer	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Sterntaucher	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Stockente	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Sturmmöwe	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	-	
Vö	Sumpfrohrsänger	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Tafelente	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Tannenhäher	sN	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Tannenmeise	sN	+	+	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Teichhuhn	pV sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Türkentaube	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Turmfalke	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Turteltaube	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Uhu	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast im Heller- und Siegtal ausgehend von Brutvorkommen im Umland; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Wachtel	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wachtelkönig	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldbaumläufer	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Waldkauz	sN sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Waldlaubsänger	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldohreule	pV sgA	+	(+)	-	Möglicher Nahrungsgast; keine essentiellen Habitate betroffen
Vö	Waldschnepfe	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Waldwasserläufer	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wasseramsel	sN	+	+	-	Brutplatz an der Straßenbrücke sind nicht betroffen; Störungen im Nahrungshabitat sind unerheblich

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

Vö	Weidenmeise	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Wendehals	pV sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wespenbussard	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wiesenpieper	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wiesenschafstelze	pV	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Keine Niststätten betroffen; Beeinträchtigungen im Nahrungshabitat sind unerheblich
Vö	Zaunkönig	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme erforderlich
Vö	Zwergschnepfe	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
FleM	Abendsegler	sN sgA	+	+	-	2009 nachgewiesen; 2013 nicht nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Bechsteinfledermaus	sN sgA	+	-	-	Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Braunes Langohr	sN sgA	+	+	(+)	Quartierpotenziale in Gebäuden und Baumhöhlen betroffen; Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme
FleM	Graues Langohr	sN sgA	+	+	(+)	Quartierpotenziale in Gebäuden und Baumhöhlen betroffen; Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme
FleM	Große Bartfledermaus	pV sgA	+	-	-	Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Großes Mausohr	sN sgA	+	-	-	Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Kleine Bartfledermaus	pV sgA	+	-	-	Keine essentiellen Habitate betroffen
FleM	Kleiner Abendsegler	sN sgA	+	+	-	2009 nachgewiesen; 2013 nicht nachgewiesen; Keine essentiellen Habitate betroffen

Fachbeitrag Artenschutz (§ 44 BNatSchG) Neubau Hellerkreisel (L280/L288) in Betzdorf

FleM	Mückenfledermaus	sN sgA	+	+	(+)	Quartierpotenziale in Gebäuden und Baumhöhlen betroffen; Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme
FleM	Wasserfledermaus	sN sgA	+	+	(+)	Quartierpotenziale in Brücken- und Stützmauerspalten der Helleruferbefestigung und in Gebäuden betroffen; Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme
FleM	Zwergfledermaus	sN sgA	+	+	-	Quartierpotenziale in Gebäuden und Baumhöhlen betroffen; Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme
Lept	Blauschillernder Feuerfalter	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
Lept	Schwarzblauer Moorbläuling	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
MAM	Haselmaus	pV sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
MAM	Luchs	pV sgA	-	-		Keine aktuellen Nachweise aus dem Naturraum bekannt; wegen Fehlens großflächig störungsarmer, unzerschnittener Habitate keine Vorkommen zu erwarten
MAM	Wildkatze	pV sgA	-	-		Vorkommen sind im Projektraum wegen innerstädtischer Lage nicht zu erwarten; keine essentiellen Habitatbestandteile betroffen
MOLL	Flussperlmuschel	pV	+	(+)	(+)	Potenziell vorkommend; Vermeidungsmaßnahme erforderlich
REPT	Schlingnatter	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate
REPT	Zauneidechse	sN sgA	-	-		Nicht vorkommend wegen Fehlens geeigneter Habitate